

B · B · O · R · S | KREUZNACHT  
RECHTSANWÄLTE

## INSOLVENZPLANVERFAHREN

EIN EFFIZIENTES SANIERUNGSTRUMENT FÜR UNTERNEHMEN



# „Insolvenzplanen statt Pleite machen“

Zwar hat die Anzahl der Insolvenzplanverfahren in den letzten Jahren zugenommen, nachdem das als „Kernstück der Insolvenzrechtsreform vom 01.01.1999“ bezeichnete Instrument anfangs in der Praxis nahezu keine Rolle spielte.

Dennoch bleibt weiterhin festzustellen, dass das Insolvenzplanverfahren bei der Sanierung von Unternehmen und Freiberuflern lange nicht die Bedeutung hat, die ihm gemessen an seinen Möglichkeiten, weitreichende und sinnvolle Restrukturierungen in Krisensituationen umzusetzen, zukommen sollte.

Dieses mag damit zusammenhängen, dass das in den §§ 217 ff. InsO geregelte Insolvenzplanverfahren den in der Konkursordnung vorgesehenen Vergleich und Zwangsvergleich ablöste. Diesen Verfahren kam praktisch keine Bedeutung zu, da die Regelungen Anforderungen hinsichtlich der Gläubigerzustimmung und -befriedigung vorsahen, die die Umsetzung eines Vergleiches nahezu aussichtslos machten.

Im Gegensatz hierzu bietet das Insolvenzplanverfahren weitreichende Möglichkeiten, sehr flexibel Gläubigerinteressen ggf. auch unterschiedlich zu behandeln. Erforderlichenfalls kann sogar gegen den Willen von Gläubigern ein Insolvenzplan umgesetzt werden, solange hierdurch nur keine Schlechterstellung im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren erfolgt (Obstruktionsverbot, § 245 InsO).

Zudem können den individuellen Anforderungen jedes Unternehmens entsprechende rechtliche und wirtschaftliche Umgestaltungen vorgenommen werden, um Krisenursachen zu beseitigen und die Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

Fachgerecht eingesetzt, stellt das Insolvenzplanverfahren ein bedeutendes und höchst effizientes Sanierungsinstrument dar, wel-

ches sowohl bei Gesellschaften als auch bei selbständig gewerblichen oder freiberuflich tätigen Unternehmen angewandt werden kann.

## Ausgangssituation und Anwendungsfälle

Die Ausgangssituation, in der der Insolvenzplan als Sanierungsinstrument sowohl für Gläubiger als auch für den Schuldner deutlich günstigere Optionen bietet, als die Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens oder eine außergerichtliche Sanierung, stellt sich häufig wie folgt dar:

*Anhaltende Ertragschwäche oder plötzlich eintretende Ereignisse, wie erhebliche Forderungsverluste, haben zum (drohenden) Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit und/oder einer Überschuldung geführt.*

*Der Kern der unternehmerischen bzw. freiberuflichen Tätigkeit stellt sich aber als durchaus rentabel und reorganisationswürdig dar.*

*Aufgrund unterschiedlichster Interessenslagen sowie eingeschränkter rechtlicher und wirtschaftlicher Möglichkeiten, z. B. bei der Beendigung von Arbeitsverträgen, Miet- oder Leasingverträgen, kann eine außergerichtliche Sanierung nicht umgesetzt werden. Zudem droht die Gefahr der Verwirklichung von Insolvenzverschleppungsdelikten oder anderen Straftatbeständen.*

*Eine ungeplante Regelinsolvenz würde zur Vernichtung der Existenz des Unternehmens führen, da bei einer „Zerschlagung“ die betrieblichen Arbeitsgrundlagen entzogen werden, und eine Verschleuderung noch vorhandener Vermögenswerte droht.*

*Eine übertragende Sanierung auf einen neuen Rechtsträger würde z. B. zum Verlust betriebsnotwendiger Absatzverträge, Lizenz- oder Beschaffungsverträge führen, so dass dieser Sanierungsweg nicht beschritten werden kann.*





Bei einer Ausgangssituation, die so oder in vielerlei Variationen in der Praxis auftritt, stellt die Durchführung eines gründlich vorbereiteten Insolvenzplanverfahrens oftmals das einzige, aber auch geeignete Mittel zur Sanierung und Reorganisation dar.

#### Als Beispiele für wichtige Anwendungsfälle des Insolvenzplans seien genannt:

- Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens und Vermeidung von Straftatbeständen;
- Erfordernis zur Erhaltung des Rechtsträgers (Gesellschaft), da anderenfalls der Verlust von ...
  - langfristigen, vertraglich gebundenen Kundenbeziehungen,
  - wichtigen Lizenzrechten,
  - Beschaffungsverträgen,
  - Zulassungen, Konzessionen,
  - steuerlichen Verlustvorträgen droht;
- Dauerschuldverhältnisse, wie Arbeitsverträge langjähriger Mitarbeiter, Miet- und Leasingverträge müssen beendet oder modifiziert werden; Auslauf- bzw. Abfindungskosten können außerhalb der Insolvenz nicht abgedeckt werden;
- schneller Schuldenerlass ohne sechsjährige Wohlverhaltensperiode bei persönlich haftenden Unternehmern
- Einschnitte in Sicherungsrechte von Gläubigern sind erforderlich, die im Regelinsolvenzverfahren nicht möglich wären;
- opponierende Gläubiger müssen ggf. auch mit gesetzlichem Zwang (Obstruktionsverbot) in die Sanierung einbezogen werden;
- weitgehende Aufrechterhaltung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit soll durch Eigenverwaltung erreicht werden.

#### Wesentliches Ziel des Insolvenzplans – die Entschuldung

Zur schnellen Reorganisation des Unternehmens steht eine Entschuldung regelmäßig im Vordergrund. Die Neugestaltung von Verbindlichkeiten ist zudem wichtige Voraussetzung der Wiederherstellung einer gesicherten Zahlungsfähigkeit. Eine wichtige Rolle für die Entschuldung stellt die planmäßige und

zielgenaue Verwertung nicht betriebsnotwendiger und unrentabler Vermögenswerte dar. Derartige Desinvestitionsmaßnahmen können mit Hilfe des Insolvenzplans optimal erreicht werden. Bei einer Regelinsolvenz stünde grundsätzlich die Verwertung sämtlicher Vermögenswerte an, so dass eine Zerschlagung und Einstellung des Geschäftsbetriebes oftmals unausweichlich wird.

Anders als bei einer Regelinsolvenz besteht für die Entschuldung im Planverfahren auch die Möglichkeit, Gläubiger aus den Erträgen des reorganisierten Unternehmens teilweise zu befriedigen und den Erlass aller weiteren Verbindlichkeiten zu erreichen.

Mit Hilfe des Insolvenzplanes können folglich zur Gläubigerbefriedigung nicht betriebsnotwendiges Vermögen und die künftigen Erträge des reorganisierten Unternehmens eingesetzt werden.

#### Wesentliche Erfolgsfaktoren des Insolvenzplanverfahrens

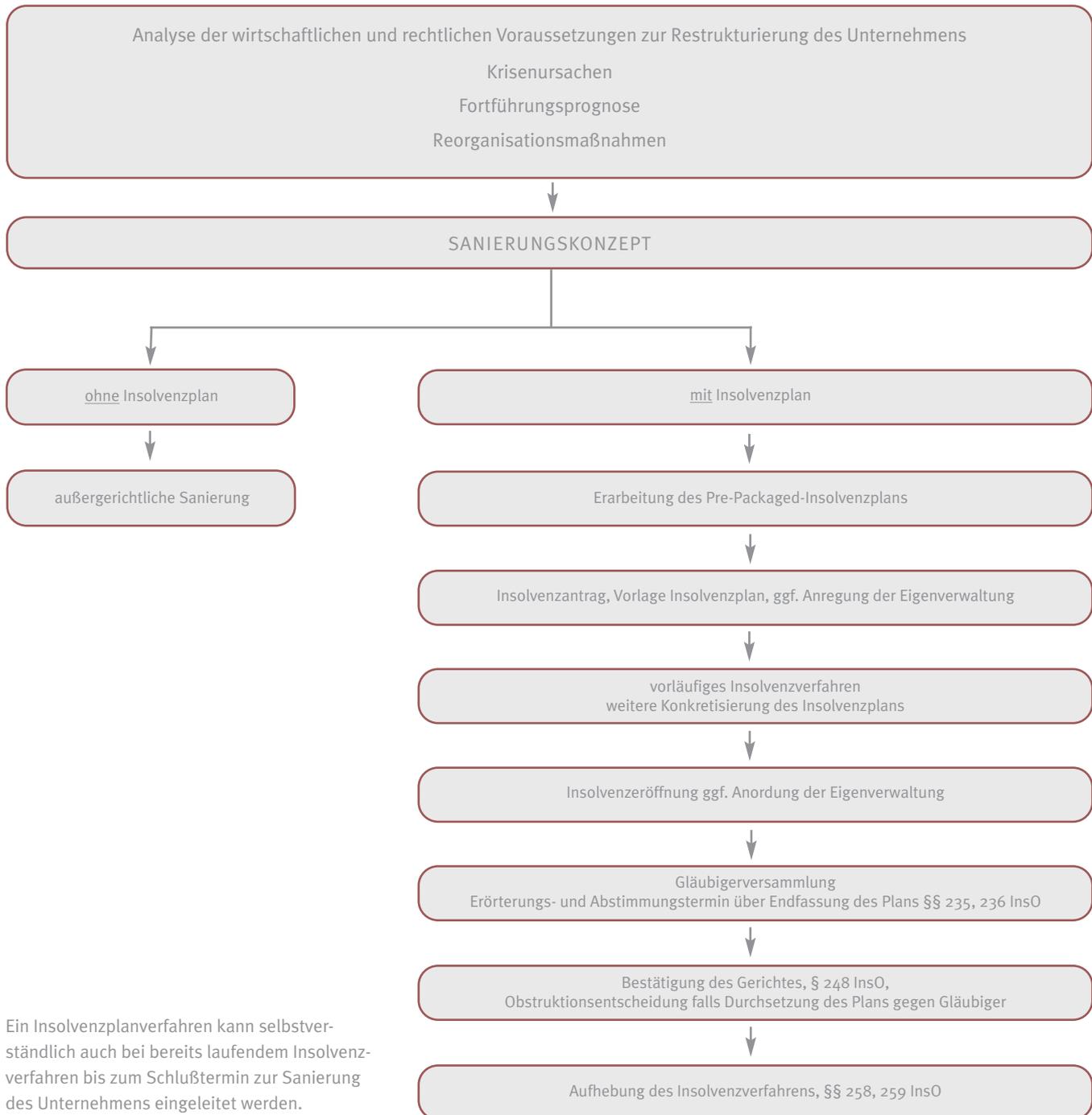
Um ein Insolvenzplanverfahren erfolgreich durchzuführen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erkennen und umzusetzen, sind unterschiedliche Faktoren vom Unternehmen und seinen Beratern zu beachten:

- Prüfung einer außergerichtlichen Sanierung im Vergleich zu einer strukturierten Sanierung im Insolvenzplanverfahren;
- frühzeitige Einbeziehung kompetenter, insolvenzplanerfahrener Berater. Bei der Auswahl des Beraters sollte Beachtung finden:
  - Insolvenz-, insbesondere Insolvenzplanerfahrung und gesellschaftsrechtliche, kreditsicherungs- und bankrechtliche Kompetenz;
  - betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Kompetenz, insbes. Erfahrung mit außergerichtlichen Sanierungen;
  - Fähigkeit zur Koordination komplexer interdisziplinärer Vorgänge;
- frühzeitige Einbeziehung des Insolvenzgerichtes zur Auswahl eines planerfahrenen Insolvenzverwalters/Sachwalters;
- Erarbeitung und Vorlage eines prepackaged-Insolvenzplans bei Insolvenzantragstellung zur „Weichenstellung“ im Verfahren;
- frühzeitige Einbindung der wesentlichen Gläubiger in die Sanierungsüberlegungen.





## Schematische Übersicht über Pre-Packaged-Insolvenzplanverfahren



Ein Insolvenzplanverfahren kann selbstverständlich auch bei bereits laufendem Insolvenzverfahren bis zum Schlußtermin zur Sanierung des Unternehmens eingeleitet werden.

**B · B · O · R · S | KREUZNACHT** ist eine auf die Erstellung von Insolvenzplänen spezialisierte Kanzlei. Hierbei ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Anwälten, Kaufleuten und steuerlichen Beratern von besonderer Bedeutung.

Die Kanzlei vereint die notwendige Sachkompetenz und Erfahrung auf den Gebieten des Insolvenz-, Gesellschafts-, und Kreditsicherungsrechts. Als Berater oder Insolvenzverwalter wurden diverse Insolvenzpläne für Unternehmen unterschiedlichster Größenordnung gestaltet und erfolgreich umgesetzt. Hierfür einige Beispiele:

• **Mittelständische Automobilzulieferungs- und Konstruktions GmbH**

Insolvenzplan im Insolvenzverfahren

**Ziel:** Erhaltung des Rechtsträgers zur Aufrechterhaltung der Lieferbeziehungen zur Automobilindustrie, nachhaltige Entschuldung

**Ergebnis:** Umsetzung des Insolvenzplans nach 6 Monaten und Beendigung des Insolvenzverfahrens

• **Große Immobilienhandels GmbH**

Insolvenzplan im Insolvenzverfahren

**Ziel:** Erhaltung von Verlustvorträgen, um Steuerreduzierungen in der Zukunft zur Gläubigerbefriedigung umzusetzen

**Ergebnis:** Reorganisation des Geschäftsbetriebes und Erhaltung der Verlustvorträge. Weiterführung des (insolvenzfreien) Unternehmens nach Abschluss des Verfahrens.

• **Glasverarbeitungsunternehmen als GmbH & Co. KG**

Insolvenzplan im Insolvenzverfahren

**Ziel:** Vermeidung der Verwertung von Aus- und Absonderungsrechten, Ausschluss von Rückzahlungsansprüchen aus öffentlicher Existenzförderung zur Verbesserung der Gläubigerquoten

**Ergebnis:** Der Geschäftsbetrieb wurde unter Erhalt aller Arbeitsplätze saniert. Das Insolvenzverfahren konnte nach 9 Monaten abgeschlossen werden.

• **Großer Modekonzern in Rechtsform einer börsennotierten Aktiengesellschaft**

Vorbereitung eines Pre-Packaged-Plans und Realisierung der Eigenverwaltung

**Ziel:** Erhaltung von Lizenzen und Abnahmeverbindungen, möglichst geringe Auswirkungen der Insolvenz auf den „Good Will“, Sanierung durch Kapitalerhöhung unter Beteiligung von Altaktionären

**Ergebnis:** Anordnung der Eigenverwaltung durch den bisherigen Vorstand. Erfolgreiche Unternehmenssanierung.

• **Unternehmen im Bereich der Landmaschinenherstellung**

Insolvenzplan im Insolvenzverfahren

**Ziel:** Entschuldung des Unternehmens und seines Inhabers ohne Restschuldbefreiungsverfahren und Wohlverhaltensperiode, Sicherung von Patenten für den Geschäftsbetrieb

**Ergebnis:** Übertragende Sanierung auf Grundlage des Insolvenzplans und unmittelbare Entschuldung des Inhabers.

• **Arztpraxen und anderer Freiberufler**

Pre-Packaged-Pläne zur Vorbereitung von Insolvenzverfahren, Insolvenzpläne im Insolvenzverfahren

**Ziel:** Erhaltung der Praxisbetriebe, Bereinigung von Problemen aus „Steuersparimmobilien“, unmittelbare Entschuldung der Freiberufler ohne Restschuldbefreiungsverfahren und Wohlverhaltensperiode

**Ergebnis:** erfolgreiche Umsetzung der Insolvenzpläne und sofortige Entschuldung

## Ihre Ansprechpartner



**Dr. Frank Kreuznacht**  
Rechtsanwalt  
Dipl. Betriebswirt

Dr. Frank Kreuznacht hat als Berater und Insolvenzverwalter diverse Insolvenzpläne für Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen und Größenordnungen erarbeitet und erfolgreich umgesetzt. Hierbei kommen ihm seine speziellen Kenntnisse im Insolvenz- und Gesellschaftsrecht ebenso zu Gute, wie seine umfangreiche betriebswirtschaftliche Erfahrung. Er hat zum Insolvenzplanrecht veröffentlicht und trat als Referent hervor.



**Thore Voß**  
Rechtsanwalt

Thore Voß hat diverse Insolvenzplanverfahren und ihre Umsetzung begleitet. Seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter eröffnet ihm die notwendigen Einblicke, insolvenzrechtliche Problemstellungen Lösungen zuzuführen. Darüber hinaus führt Thore Voß außergerichtliche Sanierungen durch, die ihm den notwendigen Einblick in sanierungsrelevante Problemstellungen geben.



**Dr. Jens Buchta**  
Rechtsanwalt

Dr. Jens Buchta verfügt über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet des Sanierungsgesellschaftsrechts. Er bearbeitet spezielle Fragestellungen im Zusammenhang mit Insolvenzplänen, wie beispielsweise Kapitalerhöhungen, Anpassungen von Gesellschaftsverträgen, Umwandlungsmaßnahmen sowie Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kollisionen zwischen dem Insolvenz- und dem Gesellschaftsrecht. Dr. Buchta ist durch Veröffentlichungen in diesem Bereich hervorgetreten.

### **Münster**

Sperlichstraße 10, 48151 Münster, Telefon 0251/20803-0, Telefax 0251/20803-133

### **Düsseldorf**

Immermannstraße 40, 40210 Düsseldorf, Telefon 0211/88297-297, Telefax 0211/88297-200

### **Mühlhausen**

Untermarkt 23, 99974 Mühlhausen, Telefon 03601/8892-0, Telefax 03601/8892-11

### **Meiningen**

Georgstraße 4a, 98617 Meiningen, Telefon 03693/8410-0, Telefax 03693/8410-15

[www.bbors-kreuznacht.de](http://www.bbors-kreuznacht.de), [rechtsanwaelte@bbors-kreuznacht.de](mailto:rechtsanwaelte@bbors-kreuznacht.de)